

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nr. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009**

Die Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

*„(1) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne des § 4 KiFöG sind Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis drei Jahre und Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden und Horte für Schulkinder. Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.*

*(2) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt.“*

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

*„(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Förderung und Betreuung, soweit Plätze vorhanden sind.*

*(2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Im Allgemeinen wird ein Ganztagsplatz ab 8 Stunden je Betreuungstag angenommen. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.*

*(3) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Bitterfeld-Wolfen erhalten einen Platz in einer Kindertageseinrichtung soweit freie Plätze vorhanden sind und die Kommune, in der diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Kosten trägt, die der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch die Förderung und Betreuung dieser Kinder entstehen.*

3. § 4 wird wie folgt geändert:

*a) Abs. 2 werden die Worte „auf dem Benutzungsbescheid“ durch die Worte „im Betreuungsvertrag“ ersetzt.*

*b) Abs. 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.*

*c) Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Betreuungsbescheid“ durch das Wort „Betreuungsvertrag“ ersetzt.*

4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Tageseinrichtungen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Stadtelternrat.“*

5. § 8 wird wie folgt gefasst:  
a) „(1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen anmelden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr für den Hort anzumelden.“  
b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 9 Kostenbeitrag“**  
*"Für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden Kostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung."*
7. § 11 wird wie folgt geändert:  
In den Abs. 2 und 3 ist jeweils das Wort „Elternbeitrag“ durch das Wort „Kostenbeitrag“ zu ersetzen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den ...

Wust  
Oberbürgermeisterin